

Z a b r z e r



K r e i s =

B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 13.

Zabrze, den 30. März

1911.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. 2378.

Zabrze, den 28. März 1911.

Gemäß § 4 der Polizeiverordnung vom 1. April 1881, betreffend die Herstellung einer geregelten Vorflut (Amtsblatt pro 1881, Extrabeilage zu Stück 13), ist die Räumung aller natürlichen und künstlichen Wasserläufe (Flüsse, Bäche, Gräben, Kanäle etc.) in der Regel mindestens einmal alljährlich, und zwar im allgemeinen in den Monaten März bis Oktober vorzunehmen. Die Räumungstermine sind von den Ortspolizeibehörden in geeigneter Aufeinanderfolge für jede Gemeinde und für jeden Wasserlauf festzusetzen und kann zu diesem Zwecke vorher eine außerordentliche Schauung angeordnet werden. Die Aufforderungen zu den Räumungen, sowie die Bekanntmachung der Frist zur Ausführung der Räumung hat seitens der Polizeibehörde in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Sobald die Frist zur Räumung verstrichen ist, haben gemäß § 5 der Polizeiverordnung die **Schaukommissionen** (§ 2 a. a. O.) ihre Tätigkeit zu beginnen. Die Schautermine müssen zeitig festgesetzt und für den ganzen Bezirk in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.

Indem ich die Herren **Amtsvorsteher des Kreises** hiermit auf die bestehenden Bestimmungen, sowie meine Verfügungen vom 6. April 1881 — A. I. 3358 — und vom 29. Juli 1899 — A. II. 6734 — hinweise, ersuche ich ergebenst, die Polizeiverordnung sorgfältig mit aller Strenge durchzuführen und die Frühjahrsräumung bald anzuordnen. Zugleich bringe ich die in der Sonderbeilage zu Stück 18 des Amtsblatts für 1901 abgedruckte „Allgemeine Verfügung, betreffend Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer nebst Anlagen I. und II. mit dem Veranlassen in Erinnerung, die darin niedergelegten Grundsätze bei den vorerwähnten Schauen gleichfalls zu berücksichtigen.

Die Schautermine für die in meiner Verfügung vom 9. September 1901 — A. III. 13790 — besonders genannten Gewässer sind mir so zeitig anzuzelgen, daß eventuell meine Teilnahme erfolgen kann.

Bis zum 1. Oktober d. Js. bestimmt sehe ich der Einreichung der Schauprotokolle sowie einer Anzeige über das wegen Beseitigung der vorgefundenen Mängel veranlaßte entgegen.

Der Königliche Landrat.

Dihle.